

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20.02.2019

Sitzung des Gemeinderates am 22.02.2019

öffentlich

**Sitzungsvorlage 23/2019****Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses  
(Gutachterausschuss-Gebührensatzung)**Sachverhalt:

Die Gebührensatzung vom 25.01.1980, geändert durch Satzung vom 29.11.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.05.2017 regelt die entstehenden Gebühren für das Tätigwerden des Gutachterausschusses der Gemeinde Nordheim. Da der Gutachterausschuss der Gemeinde Nordheim zum 01.07.2019 aufgelöst und die Tätigkeit an den gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Eppingen übertragen wird, ist auch die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufzuheben.

Für das Tätigwerden des gemeinsamen Gutachterausschusses wird ab 01.07.2019 eine Satzung der Stadt Eppingen Gültigkeit haben.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses die Tätigkeit des Gutachterausschusses wird wie folgt beschlossen:

Gemeinde Nordheim  
Kreis Heilbronn

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses  
(Gutachterausschuss-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 22.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Satzungsgegenstand**

Die Satzung vom 25.01.1980 über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung), in der Fassung nach der Änderung vom 198.05.2017, wird förmlich aufgehoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt  
Nordheim, den

gez.  
Volker Schiek  
Bürgermeister